

## **Organisation und Leitung der Universität**

- Positionspapier des Deutschen Hochschulverbandes -

### **I Präambel**

Die Universität gehört zu den erfolgreichsten Einrichtungen der europäischen Kultur. Die Universität ist der Ort der wissenschaftlichen Begegnung in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, sie ist die Stätte von Forschung und Lehre. Alle anderen Aufgaben, die ihr durch die Politik in immer größerem Umfang zugewiesen werden, sind dem primären, nämlich wissenschaftlichen Auftrag der Universität unterzuordnen. Die Universität ist weder ein Wirtschaftsbetrieb noch eine Ausbildungsfabrik. Sie ist keine Behörde und kein öffentliches Beschaffungsamt für nützliche Informationen.

Die Universität, ihre Mitglieder und Angehörigen, brauchen zu ihrer Entfaltung Autonomie. Der von der Verfassung gewährte Schutz der Freiheit von Forschung und Lehre korrespondiert auf der institutionellen Ebene mit dem Selbstverwaltungsrecht der Universitäten. Es muß vornehmlich die Aufgabe der Universitäten selbst sein, über eine ihr angemessene und den Belangen von Forschung, Lehre und Krankenversorgung am besten dienende Organisation zu entscheiden. Daher sind die Landesgesetzgeber aufgerufen, die innere Organisation der Universität wieder in die Hände der Selbstverwaltung der Universität zurückzulegen.

Modelle der Organisation von Universitäten haben keinen Selbstzweck. Sie stehen im Dienst von Forschung und Lehre. Gleiches gilt für die Universitätsverwaltung; sie hat gegenüber der Wissenschaft eine dienende Funktion.

Der Erfolg eines Organisationsmodells bemißt sich ausschließlich nach der Qualität der wissenschaftlichen Leistung von Lehrenden und Lernenden.

## II Grundsätzliches

### *1. Von der Gruppenuniversität zur hierarchischen Universität*

Zum Ende der 90er Jahre wurde die Kritik am Modell der Gruppenuniversität, die in den 70er Jahren etabliert wurde, immer deutlicher. Der Grundidee der Gruppenuniversität, allen Universitätsmitgliedern ein möglichst großes Mitspracherecht einzuräumen, den Sachverstand einzelner Gruppen zur besseren Entscheidungsfindung bei der Verwaltung der Universität zu nutzen und Konflikte in der Universität über die Gruppen auszugleichen, wurde der Einwand der Ineffizienz und der organisierten Verantwortungslosigkeit entgegengehalten.

Die Hochschulgesetze des Bundes und der Länder sowie die derzeitige hochschulpolitische Diskussion nehmen Schritt für Schritt Abschied von der Gruppenuniversität. An die Stelle der Gruppenuniversität werden Organisationsmodelle gesetzt, die weitgehend hierarchische Strukturen festlegen. Diese hierarchische Gliederung der Universität lehnt sich an Organisationsmodelle der Wirtschaft an. Das mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattete Rektorat oder Präsidium trägt Züge des Vorstands, der neu eingeführte Hochschulrat ist auch im Hinblick auf seine Kontrollrechte einem Aufsichtsratsgremium nachgebildet und die Dekane<sup>1</sup> haben in etwa die Stellung der vom Vorstand weisungsabhängigen Abteilungsleiter. Die für die Selbstverwaltung zuständigen Gremien Konvent, Senat und Fakultätsrat sind in ihren Entscheidungsrechten erheblich eingeschränkt worden. Sie haben oftmals nur eine Beratungs- und Kontrollfunktion.

### *2. Organisation der Universität und Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz*

Jedes Modell zur Organisation von Universitäten hat die grundlegende Wertentscheidung zu berücksichtigen, die die Verfassung in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes festgelegt hat. Unter diesem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt ist die Organisation von Universitäten danach zu beurteilen, "ob und in welchem Grade sie das Grundrecht der einzelnen Wissenschaftler auf Freiheit der Forschung und Lehre oder die Funktionsfähigkeit der Institution 'freie Wissenschaft' als solche begünstigen oder behindern." Mithin muß der Staat bei der Organisation des Wissenschaftsbetriebes in seinen Universitäten, das "irgend erreichbare Maß an Freiheit für die Forschungs- und Lehr-tätigkeit jedes einzelnen Wissenschaftlers verwirklichen" (Bundesverfassungsgericht, 35. Band, S. 78 (121)).

---

<sup>1</sup> Verbum hoc 'si quis' tam masculos quam feminas complectitur (Corpus Iuris Civilis Dig. L, 16, 1)

### ***3. Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft***

Jedes Modell zur Organisation von Universitäten muß die Eigengesetzlichkeit von Wissenschaft ebenso berücksichtigen wie die besondere Schutzwürdigkeit und Situation der "Inhaber der Schlüsselfunktion des wissenschaftlichen Lebens" (Bundesverfassungsgericht 35, S. 78 (127)). Trotz aller Versuche, wissenschaftliche Leistung zu bewerten und zu messen, ist die Qualität von Forschung und Lehre nur unvollkommen in Zahlen ausdrückbar. Dies gilt erst recht im Quervergleich unterschiedlicher Fächer.

### ***4. Freiheit erzeugt Qualität***

Moderne Managementtheorien belegen, daß auch in Wirtschaft und Industrie, wo der Erfolg in Zahlen meßbar ist, die größten Erfolge erzielt werden, wenn die Hierarchien möglichst flach gehalten werden und dem einzelnen Arbeitnehmer eine größtmögliche Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit gewährt wird. Es wird also Freiheit gewährt, damit Qualität erzeugt wird. Dies gilt um so mehr für die Universität und den einzelnen Hochschullehrer, die für ihre wissenschaftliche Arbeit keinen Jahresabschluß kennen.

Vor diesem Hintergrund ist die derzeit zu beobachtende Tendenz, die personelle Autonomie des einzelnen Hochschullehrers zu schwächen und die institutionelle Autonomie der Hochschule, vertreten durch ihre Leitungsorgane, zu stärken, in hohem Maße kritikwürdig. Eine streng hierarchische Organisation der Universität vermindert Freiheit, die Grundlage jeder Form von Kreativität ist, und mindert die intrinsische Motivation der Hochschullehrer, der es bislang zu verdanken ist, daß die Universität ungeachtet ihrer katastrophalen finanziellen Auszehrung international vorweisbare Ergebnisse hervorbringt.

### ***5. Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser.***

Die Universität von heute leidet weniger an den Nachwirkungen der ideologisierten Hochschule der 70er Jahre als unter ihrer Überregulierung. Nirgendwo in der Welt ist die Universität so "verrechtlicht" wie in Deutschland. Sie ist eingezwängt in ein immer enger werdendes Korsett von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen.

Die Universität der Zukunft braucht weniger Normen und größere Entscheidungsspielräume. Die Universität der Zukunft braucht kurze Entscheidungswege und mehr persönliche Verantwortung. Die Universität der Zukunft braucht vor allem den Mut der

Politik, hochqualifizierten und hochmotivierten Wissenschaftlern Vertrauen zu schenken.

Der Appell an die hochschulpolitisch Verantwortlichen, zum Abbau von Übernormierung und von Bürokratie beizutragen, genügt indes nicht. Es bedarf vielmehr einer gezielten Reduktion von Zuständigkeiten und damit verbunden eines gezielten Abbaus von Personalstellen im Verwaltungsbereich der Ministerien, der Universitäten und der Universitätsklinika. Die frei werdenden Stellen sollten in Stellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs umgewidmet werden. Nur auf diese Weise kann der unablässig Erlasse formulierenden Ministerialverwaltung Einhalt geboten werden. Nur auf diese Weise haben die Universitäten eine wirkliche Chance, mehr Autonomie zu erlangen.

### ***6. Die Professur als Kernbaustein der Universität***

Jedes universitäre Organisationsmodell muß von der wichtigsten und kleinsten Grundeinheit aus konstruiert werden: der Professur. Die Professur und - ihr gleichgestellt - das universitäre Institut ist die organisatorische und wissenschaftliche Grundeinheit in der Universität. In ihr vollziehen sich wissenschaftliche Leistungen in Forschung, Lehre, Krankenversorgung und Selbstverwaltung. Die Gesamtheit der Professuren und der Institute machen die wissenschaftliche Leistungskraft der Universität aus. Daher ist die Autonomie der Professuren und Institute zu stärken.

Die der Universität adäquate Organisation muß von unten nach oben ("bottom up") aufgebaut werden. Verantwortung und Leitung müssen dort liegen, wo die Leistung auch erbracht wird.

## **III Im Einzelnen**

### ***1. Professuren/Institute***

Der Universitätslehrer steht unter dem grundgesetzlichen Schutz der Freiheit von Forschung und Lehre. Diese Garantie ist ein Eckstein jeder freiheitlichen Verfassung. Sie dient nicht nur dem einzelnen Wissenschaftler, sondern der gesamten Gesellschaft, die ein vitales Interesse an einer nicht gelenkten und bevormundeten, freien Wissenschaft hat. Diese grundlegende Verfassungsentscheidung muß unmittelbaren Einfluß auf die Organisation der einzelnen Professur in der Universität haben. Sie muß sicherstellen, daß der einzelne Hochschullehrer seine Aufgaben weitestgehend selbständig und eigenverantwortlich wahrnehmen kann.

Die Inhaber der Professuren und die Institute bedürfen daher größtmöglicher individueller und institutioneller Freiheit. Für ihren Teilbereich müssen sie die uneingeschränkte Verantwortung für die ihnen zugewiesenen Mittel und Ressourcen (Stellen, Mittel, Räume) haben. Drittmittel sind ihnen ungekürzt zu belassen. Berufungszusagen sind einzuhalten. In den Angelegenheiten von Forschung und Lehre sind Professuren und Institute für alles zuständig, was nicht kraft Gesetzes einem anderen Hochschulorgan zugewiesen ist (Generalzuständigkeit der Professur/des Instituts). Der Professor ist der alleinige und ausschließliche Fachvorgesetzte des nachgeordneten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals.

Eine erfolgs- oder leistungsorientierte Mittelvergabe ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch muß auf die Gefahren ihrer forschungslenkenden Auswirkungen hingewiesen werden, wie auch jede Lehrevaluation auf ihre verhaltenssteuernde Wirkung untersucht werden muß.

Die Professur und die Institute unterliegen der Rechtsaufsicht von Dekan, Rektorat und Ministerium. Professur und Institute sind für die Verwendung der ihnen zugewiesenen und von ihnen eingeworbenen Mittel rechenschaftspflichtig. Professur und Institut sind verpflichtet, sich angemessen an der Selbstverwaltung zu beteiligen. Professur und Institut sind verpflichtet, in angemessenen Abständen Lehrevaluationen durchzuführen. Soweit es um die Verteilung und die Abstimmung von Lehr- und Prüfungsaufgaben geht, unterliegen Professor und Institut dem Weisungsrecht des Dekans.

## ***2. Fakultäten***

Die Gliederung der Wissenschaft in Fächer muß sich in der Gliederung der Universität in Fakultäten widerspiegeln. Die Fakultät muß nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, daß sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Die Gliederung der Universität in Fakultäten wird durch die Grundordnung geregelt.

Die Fakultät trägt die organisatorische Verantwortung für die Durchführung der universitären Lehre, für die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, für die Studienberatung, für die Studienordnung und für die Prüfungsordnung. Die Fakultät fördert die wissenschaftliche Forschung ihrer Mitglieder. Im Rahmen von Berufungen trägt sie die vornehmliche Verantwortung für die Selbstergänzung des Lehrkörpers.

Bei fakultätsübergreifenden Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung arbeiten die Fakultäten zusammen. Über die Form dieser Zusammenarbeit befindet die Fakultät im Rahmen ihrer Selbstorganisation. Die Begegnung der Fächer kann auch durch eine Zusammenarbeit über die Grenzen der Universität und über die Grenzen des Landes hinaus organisiert werden.

Soweit von der Grundordnung nicht anders vorgesehen, entscheidet die Fakultät unter Beachtung von Berufungszusagen über die ihr von der zentralen Leitung zugewiesenen Mittel nach Bedarf und Leistung. Die Fakultät ist zuständig für die Maßstäbe und die Kriterien zur Bewertung von wissenschaftlichen Leistungen und Belastungen von Professuren. Sie entscheidet auf der Grundlage von Evaluationen über die Verteilung von Ressourcen.

### ***3. Fakultätsrat***

Das wichtigste Entscheidungsorgan der Fakultät ist der Fakultätsrat. Soweit von der Grundordnung nicht anders vorgesehen, entscheidet der Fakultätsrat über die Verteilung der Ressourcen, die ihm von der zentralen Leitung zugewiesen sind, nach Bedarf und Leistung. Der Fakultätsrat ist zuständig für die Entscheidung über Maßstäbe und Kriterien zur Bewertung von wissenschaftlichen Leistungen und Belastungen von Professuren. Dazu gehört auch die Entscheidung über die Vergabe von persönlichen Leistungszulagen nach Maßgabe des Professorenbesoldungsreformgesetzes, soweit es sich nicht um Berufungs- und Bleibegewinne handelt.

Der Fakultätsrat soll seine Beratung und Entscheidung auf Angelegenheiten von grundsätzlicher oder übergreifender Bedeutung beschränken. Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten gehören die Entscheidung über Promotionen, Habilitationen, einschließlich Habilitations- und Promotionsordnungen sowie über Berufungen. Dabei handelt es sich um Qualifikationsentscheidungen, die als Prüfungsentscheidungen ausschließlich nach Maßgabe des Fachprinzips durch die Professoren selbst getroffen werden können. Bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen, von Habilitationen, Habilitations- und Promotionsordnungen sowie bei allen Qualifikationsentscheidungen haben alle Hochschullehrer der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken (Erweiterter Fakultätsrat).

Zu den grundsätzlichen Aufgaben des Fakultätsrates gehört die Beschlußfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät.

Soweit die Grundordnung nichts anderes vorsieht, gehören dem Fakultätsrat Vertreter aller Mitgliedsgruppen an. Die Professorenvertreter verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die studentischen Mitglieder der Fakultät haben im Hinblick auf die pädagogische Eignung von zu berufenden Professoren im Fakultätsrat Stimmrecht.

#### **4. Dekan.**

Der Dekan vertritt die Fakultät nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Fakultät und ist für alle Angelegenheiten zuständig, deren Entscheidung sich der Fakultätsrat nicht vorbehalten hat.

Der Dekan ist der primus inter pares, der als Professor der Fakultät sein Amt auf Zeit und nicht hauptberuflich wahrnimmt. Der nicht hauptberufliche Dekan bedarf als Unterstützung für die Erledigung seiner Aufgaben eines hauptamtlichen Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes, der dem Weisungsrecht des Dekans unterliegt.

Der Dekan wird aus der Gruppe der Professoren vom Fakultätsrat gewählt. Er bedarf nicht der Bestätigung durch die zentrale Leitung.

Der Dekan ist für die Vorbereitung und Umsetzung des Struktur- und Entwicklungsplanes für die Fakultät zuständig. Er ist an die Beschlüsse des Fakultätsrates gebunden. Der Dekan vermittelt in Streitfällen von Mitgliedern der Fakultät untereinander.

Dekane und Prodekane bilden das Dekanat. Die Prodekane sind vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Professoren zu wählen. Die Zahl der Prodekane ist von der Größe der Fakultät abhängig zu machen. Jede Fakultät sollte einen Studiendekan wählen. Das Nähere regelt die Satzung der Fakultät.

#### **5. Senat**

Der Senat ist das zentrale Beschlußorgan der Universität in allen über die Zuständigkeit der Fakultäten hinausreichenden oder das Gesamtinteresse der Universität berührenden Angelegenheiten.

Der Senat beschließt die Grundordnung und wählt den Rektor.

Der Senat entscheidet über die Entwicklungspläne der Universität, die Grundsätze der Verteilung der Ressourcen sowie über Maßstäbe und Kriterien zur Bewertung von Leistungen, Bedarf und Belastungen der Fakultäten. Dazu gehört auch die Entscheidung über die Verteilung der Funktions- und Leistungszulagen auf die Fakultäten nach

Maßgabe des Professorenbesoldungsreformgesetzes. Der Senat kann den Fakultäten Empfehlungen über die prozentuale Aufteilung von Berufungs- und Bleibegewinnen, von persönlichen Leistungszulagen und von Funktionszulagen geben. Das Rektorat ist an die Entscheidung des Senats gebunden.

Der Senat beschließt über den Berufungsvorschlag der Fakultät. Er kann diesen Vorschlag im gesamtuniversitären Interesse ablehnen und an die Fakultät zur erneuten Beschlußfassung zurückverweisen.

Dem Senat gehören Vertreter aller Mitgliedsgruppen an. Die Professorenvertreter verfügen über die Mehrheit der Sitze und der Stimmen. Unbeschadet der Vertretung von Gruppeninteressen bedarf es im Senat einer stimmberechtigten Mitwirkung der Dekane, um die Repräsentation der Fächer im Senat zu sichern. Die Dekane müssen daher kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Senates sein. Ihre Stimmen dürfen nicht auf die Stimmen der anderen Gruppen, insbesondere die der Professoren, angerechnet werden.

## ***6. Zentrale Leitung***

Die Universität wird von einem Rektorat geleitet. Der Rektor ist hauptamtlicher Vorsitzender des Rektorates. Dem Rektorat gehören bis zu drei Prorektoren sowie der Kanzler an. Der Rektor und die Prorektoren müssen Universitätsprofessoren sein. Im Regelfall werden sie aus dem Kreis der Professoren der eigenen Universität auf Zeit gewählt. Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors vom Senat gewählt. Das Nähere, insbesondere die Amtszeit und die Wiederwahl, regelt die Grundordnung.

Der Rektor vertritt die Universität nach außen.

Der Kanzler ist der Beauftragte für den Haushalt und Leiter der zentralen Verwaltung. Er wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestätigt. Die Grundordnung bestimmt, ob der Kanzler auf Zeit oder auf Lebenszeit gewählt wird.

Die Dekane (*consilium decanale*) beraten die zentrale Leitung in allen wichtigen Fragen. Soweit nicht der Senat zuständig ist, werden Struktur-, Budget- und Verteilungsentscheidungen vom Rektorat vorgenommen. Vor der Entscheidung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verteilung von Ressourcen erfolgt auf die Untergliederungen der Universität, insbesondere auf die Fakultäten und - nach Maßgabe der Grundordnung - auf die Institute. Die Verteilung ist unter Berücksichti-



gung von Berufungszusagen sowie der Vorgaben des Senates nach Bedarf und Leistung vorzunehmen.

Die zentrale Leitung darf über einen Teil des Gesamthaushaltes zur Profil- und Strukturbildung (z.B. im Rahmen von Berufungsverhandlungen) selbst verfügen (Rektoratsmittel). Der Senat kann der Universitätsleitung Vorschläge über die Verwendung der Rektoratsressourcen vorlegen.

Im übrigen entscheidet jede Universität selbst über das ihr angemessene Ressourcenverteilungsmodell. Dabei ist darauf zu achten, daß Überregulierungen vermieden werden. Aufwand und Ertrag von Evaluierungsverfahren müssen in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

### ***7. Universitätsrat***

Die Einrichtung und die Struktur eines Universitätsrates ist in die Entscheidung der Universität zu legen. Je nach Ausgestaltung kann der Universitätsrat eine hilfreiche und die Universität unterstützende Institution, aber auch ein Fremdkörper und eine hinderliche "Nebenregierung" sein.

Der Universitätsrat ist als Beratungsorgan mit Initiativrecht auszugestalten. Er soll zum Struktur- und Entwicklungsplan der Universität Stellung nehmen.

Die vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlichem Leben zu gewinnenden Mitglieder des Universitätsrates fördern mit ihrem Sachverstand die Arbeit der Universität und werben in der Öffentlichkeit für die Universität als Institution.

Die Mitglieder des Universitätsrates werden vom Senat gewählt. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß der Universitätsrat ein Gremium der universitären Selbstverwaltung ist. Eine durch den Staat vorgenommene Einsetzung des Universitätsrates mit Entscheidungsrechten entwertet demgegenüber das Selbstverwaltungsrecht der Universität, fördert die Entprofessionalisierung und stärkt den staatlichen und außeruniversitären Einfluß auf Forschung und Lehre.

### ***8. Finanzierung***

Die Universität hat gegenüber ihrem Träger, in der Regel einem Bundesland, einen Anspruch auf eine funktions- und aufgabengerechte Finanzausstattung. Die Ausstattung muß mithin so bemessen sein, daß die Fakultäten und Institute nicht nur in For-

schung und Lehre arbeitsfähig sind, sondern auch einen Spielraum für eine Entwicklung und Profilbildung der Universität haben.

Die gegenwärtig angewandten Verfahren zur Ermittlung und Abdeckung des Finanzbedarfs der Universität genügen diesen Anforderungen nicht. Sie sind vielmehr nicht selten von Zufall und Willkür gekennzeichnet. Derzeit wird bei steigenden Studentenzahlen die Personal- und Sachausstattung der Universitäten in allen Bundesländern drastisch reduziert, gleichzeitig werden den Universitäten laufend neue und zusätzliche Aufgaben zugewiesen.

Der Deutsche Hochschulverband wird vor dem Hintergrund dieser Diskrepanz in Kürze einen Vorschlag für ein Verfahren zur funktions- und aufgabengerechten Finanzausstattung der Universität vorlegen.

### ***9. Medizin***

Auch in der Medizin trägt die Fakultät die organisatorische Verantwortung für die Lehre und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Fakultät fördert die wissenschaftliche Forschung ihrer Mitglieder.

Die Universitätsklinik dienen der Medizinischen Fakultät zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre. Die Universitätsklinik nehmen Aufgaben der Maximalversorgung in der Krankenversorgung wahr.

Die Neustrukturierung der Hochschulmedizin sieht eine organisatorische und finanzielle Trennung der vom Klinikum erbrachten Krankenversorgung von den Aufgaben der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre vor. Die Leistungsfähigkeit der Hochschulmedizin kann hierbei nur erhalten bleiben, wenn Forschung, Lehre und Krankenversorgung auch weiterhin eine untrennbare Einheit bilden. Dieser Grundsatz verbietet es, unter Verzicht auf Forschung und Krankenversorgung "medical schools" nach anglo-amerikanischem Vorbild in Deutschland zu errichten. Die Wahl der Rechtsform des Klinikums ist von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist, daß die jeweils gewählte Rechtsform der Klinik die funktionelle Verklammerung von Klinikum und Fakultät nicht gefährdet.

Der staatliche Träger des Klinikums hat für eine wettbewerbsfähige Ausstattung mit Ressourcen für Forschung und Lehre sowie in Zusammenarbeit mit den Krankenversicherern für die Krankenversorgung Sorge zu tragen. Schon um die unterschiedlichen

Entscheidungszuständigkeiten und Aufgaben von Klinikvorstand und Fakultät verantwortlich wahrnehmen zu können, ist es anzustreben, die Ressourcen für Forschung und Lehre von denen für die Krankenversorgung zu trennen.

Die notwendige wechselseitige Verzahnung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung hat die besondere Position jener medizinischer Hochschullehrer zu berücksichtigen, die nicht nur in Forschung und Lehre, sondern auch als leitende Ärzte im Klinikum tätig sind. Sie müssen Mitglieder der Medizinischen Fakultät sein. Als Hochschullehrer und leitender Arzt haben sie in der Krankenversorgung neben dem Klinikumsvorstand Budget-Mitverantwortung. Dafür bedürfen sie der entsprechenden betriebswirtschaftlichen Informationen durch die Klinikleitung. Gegenüber dem nachgeordneten ärztlichen Personal sind sie Fachvorgesetzte und in allen Fragen der Krankenversorgung weisungsbefugt.

In allen Fragen der Forschung und Lehre ist die uneingeschränkte Zuständigkeit der Medizinischen Fakultät gegenüber dem Klinikumsvorstand zu sichern. Die Medizinische Fakultät fördert die Zusammenarbeit von klinischer und nichtklinischer medizinischer Forschung.

In allen Fragen der Krankenversorgung liegt die Zuständigkeit und Verantwortung grundsätzlich beim Klinikumsvorstand. In allen Fragen, die Forschung und Lehre betreffen, handelt der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Fakultät. Zuständigkeitsprobleme sind ebenfalls einvernehmlich zwischen Fakultät und Klinikumsvorstand zu regeln.

Die Besetzung des Klinikumsvorstandes ist gemeinsame Aufgabe von Klinikum und Fakultät. Der Ärztliche Direktor wird von der Fakultät gewählt. Der Dekan gehört dem Klinikumsvorstand kraft Amtes stimmberechtigt an.

Der Klinikumsvorstand hat gegenüber den Abteilungsleitern des Klinikums in der Organisation der Krankenversorgung eine Weisungsbefugnis. Diese erstreckt sich nicht auf die ärztlichen Entscheidungen. Entscheidungen über die Verwendung von Stellen, Räumen, Sachmitteln und Betten dürfen nicht gegen Zusagen verstoßen, die anlässlich der Berufung des Hochschullehrers gegeben worden sind. Im übrigen erfolgen sie im Benehmen mit den jeweils betroffenen Hochschullehrern.

**Mitglieder der Kommission:**

**Univ.-Professor Dr.iur. Hartmut Schiedermaier** Präsident des Deutschen Hochschulverbandes (Vorsitzender)

**Univ.-Professor Dr.-Ing. Karl-August Hempel**, RWTH Aachen

**Univ.-Professor Dr.med. Claus Herberhold**, Universität Bonn

**Univ.-Professor Dr.iur. Bernhard Kempen**, Vizepräsident des Deutschen Hochschulverbandes

**Dr. Reinhardt Lutz**, Kanzler der Universität Bonn

**Univ.-Professor Dr. Heinrich Rake**, RWTH Aachen

**Univ.-Professor Dr. Jürgen Siebke**, Universität Heidelberg

**Univ.-Professor Dr.med. Armin Welz**, Universität Bonn

**Dr. Michael Hartmer**, Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes

24. November 2003